

Satzung

Photovoltaik Sachverständige e.V.

Stand: 8. Mai 2017

Präambel

Der Verband Photovoltaik Sachverständige e.V. fördert das Engagement für den fachlichen Austausch von Informationen für Sachverständige im Energiebereich sowie allen Interessierten und Anwendern. Zur Verwirklichung dieses Wissensaustauschs setzt sich der Verein für den Einsatz von Erneuerbaren Energien theoretisch und praxisnah für die Energiewende ein.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: **Photovoltaik Sachverständige e.V.**, nachfolgend auch kurz: „Verband“ oder „Verein“ genannt. Sein Sitz ist: Bertha-von-Suttner-Str. 7, 91056 Erlangen in Bayern und kann in das Vereinsregister Fürth eingetragen werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet am 31. Dezember 2014.

§ 3 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des fachlichen Meinungs-Austauschs im Energiebereich. Der Wissensaustausch soll der Expertise und der Qualitätsverbesserung unter den Sachverständigen ebenso dienlich sein wie für Anwender und Interessierte. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 4 der Satzung genannten Aufgaben.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Aufgaben

Der Verein setzt als Interessenvereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht folgende Aufgaben:

1. Erfassen der prioritären Bedürfnisse und Fragen der Sachverständigen im Solar-Bereich
2. Unterstützung in der Gutachter-Tätigkeit mittels Best-Practice-Lösungen
3. Eine Datenbank für PV-Gutachter und Energieberater für Mitarbeit in Projekten und Aufträgen
4. Mitarbeit bei der Erstellung von Richtlinien und Normen im Bereich Solarenergie
5. Eine Info-Plattform und Forum für PV-Sachverständige entwickeln
6. Info-Mitteilungen an Mitglieder über Normen, Richtlinien in komprimierter/schlüssiger Form
7. Künftige Anforderungen in Grenzbereichen wie z.B. Wärmepumpe und BHKW ausloten
8. Die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung
9. Für einen fairen Wettbewerb im Solarmarkt und gegen Wettbewerbsverstöße vorgehen
10. Erhebung und Verbreitung von Daten und Informationen über den Solarmarkt
11. Anhand fachlicher Schwerpunkte den Infoaustausch mit Herstellern und Handel aufbauen
12. Die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
13. Kontakt mit Wissenschaft und Forschung sowie politischen Institutionen
14. Mit anderen nationalen und internationalen Verbänden erneuerbarer Energien, Forschungs-Verbänden und -Instituten die Zusammenarbeit vertiefen, darunter mit:
 - . Fraunhofer ISE, Freiburg
 - . Feuerwehr München i.S. Brandschutz
 - . Mannheimer Versicherung
 - . TÜV Rheinland
15. Aus- und Fortbildung von Fachleuten und Führungskräften
16. Ausbau der Erneuerbaren Energien mithilfe neuer Geschäftsmodelle
17. Förderung von umweltverträglichen Technologien und von innovativen Projekten
18. Juristische und finanzielle Beratung zu Eigenstrom-Modellen

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern.

- . Ordentliche Mitglieder können Sachverständige im Bereich Photovoltaik und im weiteren Sinne der Energieberatung sein. Ferner können auch beitreten: Dienstleister, Freiberufler, Unternehmen sowie Institutionen und andere Verein/Verbände, deren Arbeitseinstellung und/oder Arbeitsfelder insbesondere der Aufgaben gemäss § 4 dienlich sind. Der Verein ist offen für die Allgemeinheit.
- . Die Mitgliedschaft kann nur auf Antrag gewährt werden. Der Antrag ist (§ 126b BGB) an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erste Vorsitzende des

Vereins. Der Eintritt in den Verein soll in Textform (Fax oder Mail) bestätigt werden und wird durch Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrages innerhalb von vier Wochen wirksam.

. Die Aufnahme von weiteren Vereinen/Verbänden ist zulässig. Die Rechte und Pflichten dieser Mitglieder können vom ersten Vorsitzenden in gesonderten Vereinbarungen geregelt werden.

. Ein jedes Mitglied teilt dem Verein seine aktuelle Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse mit. Unter diesen Daten kann der Verein gegenüber dem Mitglied unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften so lange rechtsverbindliche Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen, bis das Mitglied dem Verein Änderungen dazu mitteilt.

. Jedes Mitglied hat das Recht, den Verein im Rahmen seiner Aufgaben in Anspruch zu nehmen, an Versammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.

§ 6 Mitgliedspflichten und Beiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, jährlich einen Mitglieds-Beitrag zu entrichten.

2. Über die Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3. Der erste Vorsitzende kann in begründeten Fällen Beiträge erlassen oder stunden.

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft für solche Mitglieder ruht, die mit ihren Beiträgen gegenüber dem Verein länger als ein ½ Jahr im Rückstand sind.

2. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen länger als 1 Jahr im Rückstand sind, verlieren sämtliche Rechte im Verein.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt im Falle:

1. Der Auflösung des Vereins.

2. Durch freiwilligen Austritt oder Kündigung.

3. Der Austritt aus dem Verein muss gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres erklärt werden (Austrittserklärung). Die Erklärung muss dem Verein an dessen Sitz durch eingeschriebenen Brief zugehen. Entscheidend für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels. Die Austrittserklärung kann mit Zustimmung des Vorstands zurückgenommen werden, solange der Austritt noch nicht vollzogen ist. Die Rücknahme und die Zustimmung sind zumindest in Textform zu erklären.

§ 9 Ausschluss

Mitglieder können auf Antrag eines Mitglieds oder auf Vorschlag des ersten Vorstands ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss berechtigende Gründe liegen vor, wenn:

1. sich ein Mitglied länger als 1 Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen, die die Mitgliedschaft betreffen, in Verzug befindet,

2. Ein Mitglied des Vereins durch vorsätzliches Verhalten

a) das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit erheblich beeinträchtigt,

b) die Vereinstätigkeit erheblich erschwert oder

c) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung

3. Ein Verbleib des Mitglieds im Verein für die übrigen Vereinsmitglieder unter Abwägung aller im Verein und seiner Satzung vom 18.5.2014 schützenswerten Interessen unzumutbar erscheint.

4. Dem Mitglied ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

5. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und zu protokollieren. Der Ausschluss wird mit dem Beschluss wirksam und ist nebst Begründung dem betroffenen Mitglied bekannt zu geben.

§ 10 Vorstand im Sinne von § 26 BGB

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus : einem ersten und einem zweiten Vorsitzenden, einem Schriftführer/in und einem Schatzmeister/in bzw. Kassierer/in.

2. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder.

3. Über folgende Themen beschließt der erste Vorsitzende des Vorstands:

a) Einberufungen von Beschlussfassungen durch die Mitglieder innerhalb oder außerhalb von Mitgliederversammlungen,

b) die Aufnahme von Vereinsmitgliedern,

c) die Angelegenheiten der Geschäftsstelle in Bezug auf die Art und den Umfang der an die Geschäftsstelle

delegierten Geschäfte, die Berufung oder Abberufung von Geschäftsführern und Angestellten, die Ressorts und den Sitz der Geschäftsstelle, die in 77736 Zell a.H. vorgesehen ist.

4. Der erste Vorsitzende des Vereins ist für die Geschäftsführung verantwortlich und für den Verein einzelvertretungsberechtigt.

5. Der erste Vorsitzende des Vorstands wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

6. Mitglieder des Vorstands werden durch Beschluss der Vereinsmitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt wird in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, erreicht hat. Soweit mehr Kandidaten zur Wahl stehen, als Vorstandsämter zu vergeben sind, ist gewählt, wer relativ (im Verhältnis zu seinen Mitbewerbern) die meisten Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, auf sich vereinen konnte. Eine Wiederwahl – auch mehrfach – ist zulässig.

7. Ein Vorstandsmitglied kann sein Vorstandsamt durch Erklärung gegenüber den übrigen Mitgliedern des Vorstands in Textform niederlegen.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands, Delegationsbefugnis

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gebildet. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereines übertragen sind. Dazu zählen insbesondere

– jedoch nicht abschließend:

a) die Vorbereitung und Einberufung von Beschlussfassungen der Vereinsmitglieder nebst Aufstellung der Tagesordnung,

b) die Beschlussfassung über die strategische Ausrichtung des Vereins

2. Der erste Vorsitzende des Vorstands übernimmt die laufenden Geschäfte

a) in der Geschäftsstelle und ist berechtigt, Aufgaben an externe Dienstleister unter Einhaltung der finanziellen Möglichkeiten zu delegieren. Delegiert werden können insbesondere die Aufstellung des Haushaltsplanes; das Rechnungs- und Steuerwesen des Vereins und die Erstellung der jährlichen Tätigkeitsberichte

b) für die Ausübung der umfangreichen Aufgaben aus § 4 des Verbandes

c) bei gegebener Finanzlage können weitere Büromitarbeiter temporär rekrutiert werden

§ 12 Ausschüsse und Arbeitskreise

Der Vorstand kann zu fachspezifischen Fragen oder für spezielle Projekte Ausschüsse und Arbeitskreise einrichten. Der Vorstand beruft die Mitglieder dafür in erforderlicher Zahl. Den Ausschüssen und Arbeitskreisen können Vereinsmitglieder, Mitglieder des Vorstands oder sachkundige Dritte angehören. Die Ausschüsse stehen dem Vorstand beratend zur Seite. Der Vorstand kann jedem Ausschuss eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung des Vereins ist.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder der Geschäftsstelle zu besorgen sind, durch Beschlussfassung der Vereinsmitglieder veranlasst.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal alle drei Jahre statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn der fünfte Teil der Mitglieder die Einberufung einer derartigen Versammlung

schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt.

§ 14 Einberufung und Ablauf von Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen werden durch den Vereinsvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung sowie der Beschlussgegenstände einberufen.

2. Die Einberufung kann wahlweise erfolgen:

a) durch einfachen Brief

b) durch Übermittlung in Textform (§ 126b BGB) oder in elektronischem Mail- bzw. Fax-Schreiben.

3. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Lauf der Frist beginnt:

a) mit der Aufgabe des einfachen Briefs zur Post oder einem anderen Botendienst bzw.

b) mit Übermittlung der in Textform abgefassten Einberufung,

4. Sämtliche Einberufungen sind nachrichtlich auf der Internetseite des Vereins zu veröffentlichen.

5. Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden des Vereinsvorstands geleitet und

protokolliert. Ist keines der vorgenannten Vorstandsmitglieder verfügbar, wählt die

Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, einen Versammlungsleiter.

§ 15 Die Tagesordnung in der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung umfasst:

- a) Erstellung des Geschäftsberichtes durch den ersten Vorstand
- b) Erstellung des Kassenberichtes durch den zweiten Vorstand
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Neuwahlen, soweit im Turnus
- e) Verschiedenes

2. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle vorliegen

§ 16 Beschlussfassungen der Vereinsmitglieder

1. Die Beschlussfassungen der Vereinsmitglieder erfolgen grundsätzlich in der Mitgliederversammlung. Beschlüsse können auch außerhalb von Mitgliederversammlungen schriftlich, fernmündlich oder in Mail- und Textform (§ 126b BGB) gefasst werden.

2. Soweit Beschlüsse außerhalb von Mitgliederversammlungen gefasst werden, sind statt der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder maßgeblich, die zur Stimmabgabe aufgerufen wurden und sich an der Beschlussfassung beteiligen. Auch im Übrigen gelten die Bestimmungen für Beschlussfassungen in Mitgliederversammlungen sinngemäß für Beschlussfassungen außerhalb einer Versammlung. Mit dem Aufruf zur Beschlussfassung teilt der Vorstand die weiteren Einzelheiten des Verfahrens der Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung im Hinblick auf Überlegungsfrist, Zugang der Stimmabgabe, Auszählung der Stimmen und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses mit.

3. Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitenfeststellung mitgezählt.

4. Jedes ordentliche Mitglied hat pro Kopf eine Stimme.

5. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

6. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

7. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.

8. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt und mindestens von einem Fünftel der anwesenden Stimmen unterstützt, ist geheim und schriftlich abzustimmen.

9. Schriftliche Stimmabgaben sind auch in der Mitgliederversammlung zulässig. Das Stimmrecht ist nach Eintragung des Vereins im Vereinsregister nur nach folgender Maßgabe übertragbar: Die Geschäftsführung eines Unternehmens kann nur Unternehmensangehörige mit der Teilnahme an Mitgliederversammlungen bzw. mit der Teilnahme an Beschlussfassungen ausserhalb von Mitgliederversammlungen beauftragen und zur Stimmabgabe für das Unternehmen bevollmächtigen. Auf Verlangen des Vereinsvorstands müssen Vollmachten zu ihrer Gültigkeit vor der Beschlussfassung zumindest in Textform zu den Vereinsunterlagen gereicht werden.

10. Zu einem Beschluss, der eine Änderung des Zweckes des Vereins oder der Satzung im Übrigen enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

11. Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren. Zur Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit ist das Protokoll durch die Vorsitzenden des Vereinsvorstands oder den Leiter einer Mitgliederversammlung

sowie dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist allen Vereinsmitgliedern spätestens einen Monat nach der protokollierten Beschlussfassung ab dem Tage, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, an dem der protokollierte Beschluss gefasst wurde, bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Auslegung des Protokolls am Sitz des Vereins zur gefälligen Einsichtnahme und ist in der dafür bestimmten Form bekannt zu machen.

12. Einwendungen gegen Form und/oder Inhalt eines Beschlusses sind binnen eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erheben. Einwendungen nach Ablauf dieser Frist sind materiell - rechtlich ausgeschlossen.

13. Für alle Organe und Arbeitskreise besteht die Möglichkeit, nach Absprache und Anordnung durch den Vorstand ihre Beschlüsse für einzelne Gegenstände auf elektronischem Wege durchzuführen. Die Frist der elektronischen Zustimmung legt der Vorstand fest, sie muss mindestens fünf Werktage ab Versand der Nachricht betragen. Gibt ein Mitglied auf diesem Wege keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung.

§ 17 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Diese findet statt, wenn:

1. es der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins für erforderlich hält
 2. es ein Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt
- Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt durch Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung entsprechend.

§ 18 Rechte und Pflichten der Mitarbeiter

1. Alle gewählten Mitarbeiter/innen im Verein üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung des Vereins vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
2. Bei Bedarf können zudem Funktionen, die in der Satzung des Vereins vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidung z.B. für Vertragsinhalt und Dauer trifft der erste Vorstand.
3. Die gewählten und berufenen Mitglieder im Verein haben Anspruch auf Ersatz barer Auslagen nach Massgabe der vom Vorstand erlassenen Richtlinien.
4. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in der Satzung des Vereins vorgesehen sind sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese Personen gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 19 Wahlen

Für die Durchführung von Wahlen gilt:

1. Steht für ein Amt nur ein(e) Kandidat/in zur Wahl, ist diese(r) bei Mehrheit der Stimmen gewählt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann über einen neuen Wahlvorschlag abgestimmt werden.
2. Stehen mehrere Kandidaten/innen zur Wahl, ist derjenige mit der Mehrheit der Hälfte der gültigen Stimmen gewählt. Falls diese Hälfte der Stimmen nicht erreicht wurde, findet eine Stichwahl unter den ersten beiden statt. Führt auch diese Wahl nicht zu einem Ergebnis, ist der Vorstand berechtigt, das Amt nach Mehrheitsbeschluss zu besetzen.
3. Die Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn sich mehrere Kandidaten um ein Amt bewerben.

§ 20 Geschäftsstelle

1. Der Verein unterhält in Zell am Harmersbach eine Geschäftsstelle.
2. Diese arbeitet nach den Weisungen des Vorstands, der auch über die Einstellung und Einsatz von Personal entscheidet.
3. Im Falle eines eingesetzten Geschäftsführers ist dieser verantwortlich für die Leitung der Geschäftsstelle des Vereins.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss in einer Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sind. Ein entsprechender Antrag muss auf der Tagesordnung stehen und kann nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen abzüglich der Verbindlichkeiten einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.
3. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist sie binnen 6 Wochen zu wiederholen.
4. Die Auflösung des Vereins ist vom Vorstand durchzuführen.

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeit aus dieser Satzung ist das für den Vereinssitz zuständige Amtsgericht.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 08. Mai 2017 beschlossen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnen der Vorstand und die Mitglieder wie folgt:

Freiburg, den 8. Mai 2017

1) Vorstand

2) Weitere Mitglieder